

Berlin, 15. Oktober 2019

MWV-Stellungnahme zur Verbändeanhörung XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
(Stand: vom 26.09.2019)

Grundsätzliche Anmerkungen zu § 23 der XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Im Referentenentwurf wird der § 23 wie folgt geändert:

Nach Absatz 1c wird folgender Absatz 1d eingefügt:

„(1d) Wer ein Kraftfahrzeug führt, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist.“

In der Begründung zum § 23 wird folgerichtig angemerkt, dass Notbremsassistentensysteme für bestimmte Lkw und bestimmte Busse (Fahrzeuge der Klassen N2, N3, M2 und M3) verpflichtend vorgeschrieben sind. Um diesen Umstand zu betonen, schlagen wir vor den § 23 (1d) wie folgt zu ändern:

„(1d) **Wer ein Kraftfahrzeug über 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht führt**, hat sicherzustellen, dass bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h ein für das Kraftfahrzeug vorgeschriebenes Notbremsassistentensystem eingeschaltet ist.“

Damit wird das, in der Begründung erläuterte, gewünschte Ergebnis für den Anwender der XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verdeutlicht.